



Ausgabe 6/2023 vom 24. März 2023

Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen ohne explizite Satzungsregelung möglich

Tarifbindung 2021 in Deutschland nur noch bei 25 Prozent

Klage Dänemarks gegen EU-Mindestlohn-Richtlinie



Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen ohne explizite Satzungsregelung möglich

Mitgliederversammlungen von Vereinen mussten bisher grundsätzlich in Präsenz stattfinden, es sei denn, die virtuelle Abhaltung war in der Satzung ausdrücklich vorgesehen oder fand die ausdrückliche Zustimmung aller Mitglieder. Die pandemiebedingte Sonderregelung, von der auch wir für unsere Mitgliederversammlungen in den Jahren 2020 und 2021 Gebrauch gemacht haben, ermöglichte digitale Mitgliederversammlungen auch ohne Satzungsregelung. Diese Regelungen aus der Covid-19-Gesetzgebung wurden nun im Vereinsrecht verstetigt.

Am 21. März 2023 ist das Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht in Kraft getreten. Nach den Maßgaben des neuen § 32 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind dadurch nun hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen ohne explizite Regelung in der Satzung möglich. Macht das jeweilige Beschlussgremium, zum Beispiel der Vereinsvorstand, von dieser Option Gebrauch, ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung darüber zu informieren, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

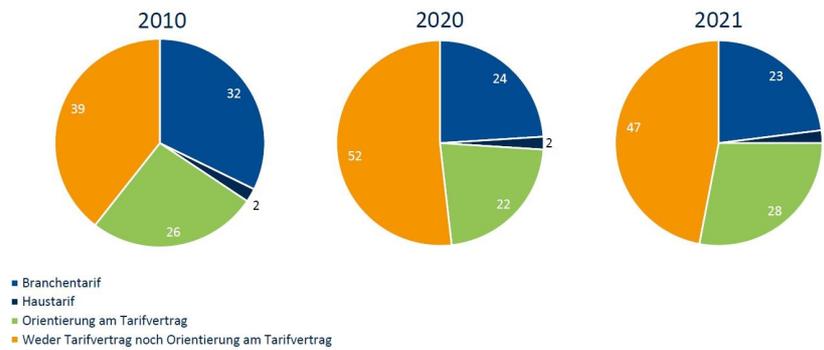
Die Neuregelung ist dispositiv, so dass Vereine im Rahmen ihrer Satzung vom neuen § 32 Abs. 2 BGB abweichende Regelungen treffen können, indem beispielsweise eine ausschließliche Präsenzpflcht in der Satzung geregelt wird.

Wir planen unsere Mitgliederversammlung in diesem Jahr am 24. Oktober 2023 in Präsenz in Berlin.



Tarifbindung 2021 in Deutschland nur noch bei 25 Prozent

Tarifbindung und Tarifierorientierung – Betriebe; Anteile in Prozent



Quellen: IAB Betriebspanel; eigene Berechnungen IW

Enno Schäd / TOP 3 Überlegungen der Bundesregierung zur Steigerung der Tarifbindung / vbw HGF-Konferenz / 09. März 2023

Grafik: vbw

Die Tarifbindung der Unternehmen lag in Deutschland im Jahr 2021 nur noch bei 25 Prozent. D.h. nur ein Viertel aller Betriebe in Deutschland waren einem Verbandstarifvertrag angeschlossen oder hatten einen Haustarifvertrag. Diese Statistik enthält noch nicht die seit 1. September 2022 geltende Tarifregelung in der (Alten)pflege. Wir werden regelmäßig berichten, wie die Tarifbindung sich entwickelt. Die aktuellen Zahlen des IAB-Betriebspanels werden immer im Mai eines Jahres mit den Werten des Vorjahres veröffentlicht.



Klage Dänemarks gegen EU-Mindestlohn-Richtlinie

Das Königreich Dänemark hat bereits am 18.01.2023 Klage gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union vor dem Gerichtshof der Europäischen Union eingereicht. Die Klage gegen die am 14.11.2022 in Kraft getretene EU-Mindestlohnrichtlinie (wir hatten im Newsletter 1/2022 berichtet), wurde nun am 20.03.2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Dänemark war – wie auch die deutschen Arbeitgeber – von Beginn an gegen die EU-Mindestlohnrichtlinie, deren Nichtigkeitserklärung nun mit dieser Klage angestrebt wird. Kern der Argumentation ist, dass die Richtlinie die Grenzen der Zuständigkeit der Europäischen Union überschreitet und gegen das grundlegende Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung verstößt. Für Regelungen über „Arbeitsentgelt“ (Mindestlöhne) und die „kollektive Wahrnehmung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen“ (Verpflichtung, Tarifvertragsverhandlungen zu fördern) fehlen der EU-Kommission hinreichende Kompetenzgrundlagen.

Neben den schwerwiegenden Bedenken aus Subsidiaritäts- und Kompetenzerwägungen dürfte aus deutscher Sicht die Umsetzung der Pflicht, durch „Auf- und Ausbau von Kapazitäten“ Tarifvertragsverhandlungen zu fördern, zudem die verfassungsrechtlich geschützte Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG) beeinträchtigen. Ein insoweit angestrebter Referenzwert von 80 % Tarifabdeckung (einen derart hohen Wert gab es in der Bundesrepublik Deutschland noch nie) lässt sich mit der Tarifautonomie in Gestalt der negativen Koalitionsfreiheit nicht vereinbaren. Die Mindestlohnrichtlinie muss bis zum 15.11.2024 in nationales Recht umgesetzt werden, sofern der dänischen Klage nicht stattgegeben wird.

Über den Fortgang der Nichtigkeitsklage vor dem EuGH halten wir Sie auf dem Laufenden.



Mauris commodo massa tortor, u [sit amet,consectetur adipiscing](#) Nunc fermentum neque quam, sodales eleifend elit imperdiet vitae. Aliquam id euismod nulla. Suspendisse imperdiet, sem et sollicitudin egestas, urna nunc auctor massa, vulputate pharetra mi odio nec tortor. Ut ultricies massa viverra quis.